



Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer) Neue Quellensteuertarife

Das Quellensteuerverfahren erfährt auf den 1. Januar 2014 wesentliche Neuerungen, über welche wir Sie nachfolgend gerne informieren. Damit sollten Sie genügend Zeit haben, um die erforderlichen technischen Anpassungen vornehmen zu können.

1. Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können ab dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten werden Ihr Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt. Wir weisen Sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit der elektronischen Abrechnung die Arbeitgebernummer ein Pflichtfeld ist, und deshalb bei Beschäftigung von Arbeitnehmenden mit ausserkantonalem Wohnsitz vorgängig bei den ausserkantonalen Steuerbehörden die Arbeitgebernummern anzufragen sind.

Die Quellensteuerrechnungen werden Sie aber bis auf Weiteres noch in Papierform erhalten.

Wollen Sie inskünftig die Quellensteuern elektronisch über ELM Quellensteuer abrechnen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Die Lohnsoftwarehersteller sind durch den Verein „swissdec“ über ELM Quellensteuer informiert, und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben.

Das Quellensteuerabrechnungsverfahren über ELM Quellensteuer ist aber auf jeden Fall freiwillig, d.h., es bleibt Ihnen vorbehalten, weiterhin die Quellensteuern nach dem bisherigen Verfahren abzurechnen.

2. Neue Quellensteuertarife

Die Realisierung von ELM Quellensteuer macht es erforderlich, dass in allen Kantonen dieselben neuen Quellensteuertarifbezeichnungen zur Anwendung gelangen. Auf den 1. Januar 2014 gelten deshalb in allen Kantonen einheitlich **folgende neuen Tarificodes**:

- Tarifcode A** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- Tarifcode B** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur eine Ehegatte erwerbstätig ist;
- Tarifcode C** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;
- Tarifcode D** Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatz-einkünften;
- Tarifcode E** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;
- Tarifcode F** Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;
- Tarifcode H** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- Tarifcode L** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;
- Tarifcode M** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;
- Tarifcode N** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;
- Tarifcode O** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;
- Tarifcode P** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 11%; Tarif E: 5%; Tarife L-P: 4,5%).

Diese neuen Quellensteuertarife sind ab dem 1. Januar 2014 von allen Arbeitgebenden anzuwenden und zwar **unabhängig vom Verfahren, über welches die Quellensteuern abgerechnet werden**. Generieren Sie die Quellensteuerabrechnungen weiterhin aus Ihrer Lohnsoftware, jedoch ausserhalb von ELM Quellensteuer, sind die erforderlichen Anpassungen im

Lohnprogramm rechtzeitig sicherzustellen, damit Sie die neuen Quellensteuertarife 2014 zu gegebener Zeit in Ihre Lohnsoftware einlesen können.

Die neu berechneten Quellensteuertarife 2014 sowie weitere sachdienliche Angaben zum Quellensteuerverfahren 2014 werden wir Ihnen gegen Ende 2013 zustellen können.

3. Bezugsprovisionen

Nach einer Einführungsphase von ELM Quellensteuer werden zudem die Bezugsprovisionen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 gesamtschweizerisch auf neu 1-3% des Quellensteuerbetrags gesenkt. Über die ab diesem Zeitpunkt im Kanton gültige Bezugsprovision werden wir Sie zeitgerecht informieren.